

UNBEDENKLICHKEITSNACHWEIS

im Hinblick auf das Salzburger Baupolizeigesetz 1997,
LGBI. Nr. 40/1997 idgF., zur Vorlage bei der Förderstelle

.....
Vor- und Zuname

Vulgo

Telefon

.....
PLZ, Ort

Strasse, Nr.

Bauvorhaben: (vollständige Anführung der vorgesehenen Baumaßnahmen; siehe hierzu auch Umseite)

.....
.....

Standort:

.....
EZ

.....
KG-Nr.

.....
KG-Name

.....
Grundstücks-Nr.

Beilagen:

Lageplan mit Eintragung des Objektstandorts (3-fach)

Grundmaßplan (Grundriss(e), Schnitt(e)) M 1:100 (3-fach)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

Bestätigung der zuständigen Baubehörde (Gemeinde):

Die gefertigte Baubehörde bestätigt, dass für die oben angeführte Baumaßnahme nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen keine Baubewilligung erforderlich ist und diese Baumaßnahme den Raumordnungsgegebenheiten, kommunalen Planungen und sonstigen ihr bekannten öffentlichen Planungsabsichten nicht entgegensteht.

(1 Lageplan und 1 Grundmaßplan (Grundriss(e), Schnitt(e)) wurden im Bauamt archiviert, 2 Papiere wurden nach der Vidierung wieder ausgefolgt).

.....
Ort, Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift

Spezifische Hinweise siehe Rückseite !

Spezifische inhaltliche Hinweise zu den hier ev. berührten Belangen des Sbg. Baupolizeigesetzes 1997 §2:

Gegenstand von § 2 Abs. 1 Ziff. 2:

Die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen.

Gegenstand von § 2 Abs. 1 Ziff. 3:

Die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf die äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt.

Gegenstand von § 2 Abs. 1 Ziff. 4:

Die sonstige Änderung von Bauten und technischen Einrichtungen, die die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues beeinflussen oder die sonstigen Belange des § 1 Abs. 1 Bautechnikgesetz 1977 (das sind Anforderungen der Sicherheit, Gesundheit von Menschen, Hygiene, Schall-, Wärme-, Erschütterungs- sowie Umweltschutz und Energieersparnis – in dieser Rangfolge und im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren; Anforderung, der Bauaufgabe gerecht zu werden; Einhaltung der ÖNormen) erheblich beeinträchtigen können.

Gegenstand von § 2 Abs. 1 Ziff. 5:

Die Änderung des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen (hier ist im Falle von Stallumbauten gegebenenfalls auch eine Änderung der Nutztiergattung als ev. baubewilligungspflichtig zu prüfen!).

Gegenstand von § 2 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 7a:

Als Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke wirkende Mauer- oder Holzwände und ähnliches, wenn sie eine Höhe von 1,5 m übersteigen und die Errichtung oder erhebliche Änderung von Stützmauern (z.B. auch bei Düngerstätten) von mehr als 1,5 m Höhe.

Gegenstand von § 2 Abs. 3 Ziff. 7: Bauten, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes außerhalb des Baulandes oder bebauten Gebietes in größerer Entfernung von Bauten in ortsüblicher Weise und überwiegend aus Holz errichtet werden bzw. sind, keinen Aufenthaltsraum aufweisen und nur der Aufbewahrung von land- oder forstwirtschaftlichen Geräten, Erntegütern, Holz oder Torf oder der Haltung von Bienenvölkern dienen oder als Unterstand für das Weidevieh genutzt werden.

Grundmaßplan $M = 1 : 100$: Auf die Grundrisse und Schnitte vereinfachte, jedoch hinsichtlich Planbeschriftung, Kotierung, Zusatzeintragungen und Farblegende plantechisch vollständige Vorhabensdarstellung und Projektaussage.

BAUMINDESTABSTÄNDE (I-V) (insbesondere auch bei baubewilligungsfreien l.d.w. Wirtschaftsbauten zu beachten!)

I Nachbarschaftsabstände

Bei baubewilligungspflichtigen Baumaßnahmen bindend und bei baubewilligungsfreien Bauwerken vorsorglich einzuhalten: zur Nachbargrenze: $\frac{3}{4}$ der Dachtraufenhöhe, mind. aber 4 m; zu Nachbargewässern (Ufer): $\frac{3}{8}$ der Traufenhöhe, mind. aber 4m!

II Straßenabstände (diese sind bindend einzuhalten bzw. im Ausnahmefall mit dem Strasseneigentümer festzulegen):

Gemeindestraßen / öffentliche Wege *)	LW *)	Bundesschnellstraßen	25 m
Landesstraßen	12 m	Bundesautobahnzubringer **)	25 m
Landesstraßen B (früher: Bundesstraßen)	15 m	Bundesautobahnen	40 m

*) Bei Annäherung an die Nachbarmindestabstände gem. Pkt. I bzw. bei Veränderung der Verkehrssicht jedenfalls beim zuständigen Gemeindebauamt (Gemeindestrassenbehörde) nachfragen; sofern nichts anderes bestimmt: 4m = Leitwert (LW).

**) außerhalb der 40 m- Zone der Bundesautobahnen.

III Eisenbahnabstände:

Von der Mitte des äußersten Gleises:	12 m
Von Bahnhöfen:	12 m von der Bahngrundstücksgrenze
Zündsichere Bauausführung (z.B. kein Holzdach):	50 m (falls auch Dampflokbetrieb nicht ausgeschlossen ist)

IV Seilbahnabstände: 12 m waagrechte Distanz vom jeweils äußersten Seilstrang!

V Elektrizitätsfreileitungsabstände: Mindestabstände zum nächsten Leiterseil / Luftkabel

Leitung Kilovolt (KV)	(waagrechter) Seitenabstand	Direktabstand (kürzester Abstand)	Leitung Kilovolt (KV)	(waagrechter) Seitenabstand	Direktabstand (kürzester Abstand)
bis 30KV	3 (10)	4 (20)	bis 220KV	5 (15)	6 (20)
bis 110KV	4 (10)	5 (20)	bis 380KV	6 (15)	7 (20)

In () Mindestabstände von Heu- und Strohristen (Seitenabstände bei Tristenbodenplattformen beachten!).